

Richtlinie zur Förderung von Kunst, Kultur, Sport und Gemeinwesenarbeit in der Gemeinde Gettorf

1. Zielstellung und Fördergrundsätze

Die Gemeinde Gettorf ist grundsätzlich bereit, die vielfältige Arbeit auf musisch-kulturellem oder künstlerischem Gebiet sowie Aktivitäten von Vereinen und Verbänden aus dem Sport, der Gemeinwesenarbeit und anderen Bereichen fördernd zu unterstützen.

Gefördert werden sollen insbesondere diejenigen Projekte und Maßnahmen von gemeinnützigen Vereinen und Verbänden sowie sonstigen gemeinnützigen Organisationen, die positive Auswirkungen auf die Lebensqualität und Zufriedenheit der Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde haben und die nicht auf der Basis gesonderter Leistungsvereinbarungen bzw. sonstiger, vertraglich vereinbarter Verpflichtungen erfolgen.

2. Allgemeine Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen

2.1. Bereitstellung von Fördermitteln

a)

Die Förderung kann nur im Rahmen der im Haushaltsplan vorgesehenen finanziellen Mittel erfolgen. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Ein Anspruch auf Zuwendungen in Höhe früherer Zuwendungen wird ausgeschlossen. Eine Förderung setzt die angemessene Eigenbeteiligung, die Ausnutzung anderer Fördermöglichkeiten (z. B. Land Schleswig-Holstein, Kreis Rendsburg-Eckernförde, Verbände, Sponsoring u. Ä.) und die Einbeziehung von möglichen Einnahmen (Mitgliedsbeiträge, Eintrittsgelder usw.) voraus.

b)

Eine Förderung kann auch durch Beratung, Vermittlung, Organisationshilfe oder die kostenlose Bereitstellung gemeindeeigener räumlicher und technischer Anlagen erfolgen.

Nicht gefördert werden Maßnahmen und Projekte,

- die vor der Bewilligung von Fördermitteln bereits zu einem erheblichen Teil umgesetzt oder gar beendet wurden,
- die einen überwiegenden kommerziellen Charakter tragen,
- sowie vereinsinterne Veranstaltungen und Projekte.

Förderberechtigung

Zuschüsse werden grundsätzlich nur in Gettorf ansässigen Vereinen und Verbänden gewährt,

- wenn die Finanzierung der Aktivitäten nach gründlicher Prüfung aller Möglichkeiten nicht aus eigener Kostendeckung möglich ist,
- weitere Fördermöglichkeiten (Land Schleswig-Holstein, Kreis Rendsburg-Eckernförde, Verbände, Sponsoren u. Ä.) geprüft wurden,
- die Gesamtfinanzierung gesichert ist,
- Eigenleistungen des Antragstellers in angemessenem Verhältnis zu seiner Finanzkraft und zum beantragten Zuschuss stehen,
- der Antragsteller die Förderrichtlinie, insbesondere die Bewilligungsbedingungen, anerkennt.

Fördermittel sind wirtschaftlich sparsam zu verwenden.

3. Schwerpunkte der Förderung

Gefördert werden

- kulturelle, künstlerische, sportliche und kulturgeschichtliche Projekte und Veranstaltungen mit regionaler, überregionaler oder beispielgebender Bedeutung,
- kulturelle Beziehungen von Kultur- und anderen Vereinen mit nationaler und internationaler Bedeutung,
- Veranstaltungen, die das öffentliche Leben in der Gemeinde mitbestimmen und regional bedeutsam sind,
- Jugendfahrten.

Weiterhin ist eine Förderung für die Anschaffung bzw. Instandsetzung von Gebäuden, Anlagen, Ausstattungsgegenständen, Materialien oder Geräten möglich, die über Fachbetriebe des Handels oder des Handwerks bezogen oder ausgeführt wurden.

Nicht förderungsfähig sind laufende Geschäftskosten, Miete oder Werbung.

4. Antragstellung

Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Dieser ist formell zu stellen an die Gemeinde Gettorf, Karl-Kolbe-Platz 1, 24214 Gettorf.

Anträge auf Fördermittel können grundsätzlich bis zum 30.09. des laufenden Jahres für das darauf folgende Haushaltsjahr gestellt werden.

Dem Antrag auf Fördermittel sind alle für die Beurteilung notwendigen Unterlagen beizufügen. Angaben über Mitgliederzahl, Anzahl der Nutznießer und die Dringlichkeit der Maßnahme sind vorzubringen.

Finanzzusagen Dritter sind dem Antrag ebenfalls beizufügen. Wird dies unterlassen, behält sich die Gemeinde Gettorf die Rückforderung der möglichen Förderung vor.

5. Entscheidung

Der Ausschuss für Kultur, Sport, Jugend und Soziales entscheidet abschließend sowohl über die Förderungsfähigkeit eines Antrages als auch über die Höhe eines Zuschusses. Hierbei ist die Höhe der Eigenleistungen zu berücksichtigen. Je höher die eingebrachte Eigenleistung, so höher die unterstellte Bedürftigkeit.

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt auf der Grundlage eines schriftlichen Bewilligungsbescheides.

Die Höhe der Fördermittel kann bis zu 80 % der anzuerkennenden Kosten nach Abzug der Zahlungen Dritter betragen, sofern der bereitgestellt Haushaltsansatz hierfür ausreicht.

Beabsichtigt der Ausschuss für Kultur, Sport, Jugend und Soziales die Förderung eines Projektes mit einer Summe von über 20.000,00 €, so bedarf dies der Zustimmung und Mittelbereitstellung der Gemeindevertretung. Verweigert die Gemeindevertretung ihre Zustimmung, so bleibt der beabsichtigte Zuschuss auf 20.000,00 € beschränkt.

6. Bewilligungsbedingungen

Fördermittel dürfen nur zweckgebunden im jeweiligen Jahr verwendet werden. Ändern sich die Voraussetzungen des gestellten Förderantrages, so bedarf dies eines rechtzeitigen Änderungsantrages. Dieser wird erneut im Ausschuss für Kultur, Sport, Jugend und Soziales entschieden.

Über die Verwendung der Fördermittel ist vom Empfänger ein prüfungsfähiger Nachweis zu führen, z. B. Vorlage der Rechnungen des Fachbetriebes/des Händlers.

Die Gemeinde hat die Pflicht und das Recht, die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse durch Einsichtnahme in den Verwendungsnachweis bzw. durch Prüfung vor Ort zu kontrollieren.

Der Antragsteller erkennt die Rückerstattungspflicht im Falle des Zuwiderhandelns gegen die Förderrichtlinie an.

Die Auszahlung erfolgt nach der Beschlussfassung und Erlass des Bewilligungsbescheides nach pflichtgemäßem Ermessen durch die Verwaltung in Abstimmung mit dem Bürgermeister, ggf. mit Abschlägen und Restzahlungen bei Vorlage des Verwendungsnachweises.

7. Verwendungsnachweis

Mit der Entscheidung über die Bewilligung wird vom Ausschuss für Kultur, Sport, Jugend und Soziales gleichzeitig festgelegt, ob vom Antragsteller ein einfacher oder detaillierter Verwendungsnachweis und zu welchem Zeitpunkt der Antragsteller diesen vorzulegen hat.

Der detaillierte Verwendungsnachweis setzt sich aus dem finanziellen Nachweis (Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben) und dem Sachbericht zusammen. Außerdem sind die Originalbelege beizufügen. Kopien oder Durchschriften werden nur anerkannt, wenn die Originale nachweislich bei anderen öffentlichen Zuschussgebern einzureichen waren, oder auf der Grundlage von Originalen, die der Gemeinde Gettorf vorgelegt worden sind. Aus den Belegen müssen eindeutig Datum, Zweck und Zahlungsempfänger hervorgehen. Nach Prüfung der Unterlagen erhält der Antragsteller diese zurück, muss sie für mindestens fünf Jahre aufbewahren und gegebenenfalls wieder vorlegen.

Der vereinfachte Verwendungsnachweis beschränkt sich auf eine abschließende schriftliche Erklärung des Antragstellers und auf die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel, die lediglich im Einzelfall beim Antragsteller durch das zuständige Amt geprüft wird.

8. Widerruf

Werden die Zuschüsse nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet, der Verwendungsnachweis nicht bzw. nicht fristgemäß vorgelegt oder die Bewilligungsbedingungen nicht eingehalten, so können die Zuschüsse in voller Höhe zurückgefordert werden. Die zu erstattende Leistung wird durch einen Rückforderungsbescheid festgesetzt.

Soweit ein Zuwendungsbescheid widerrufen oder nach sonstigen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen, widerrufen oder infolge Eintritts einer auflösenden Bedingung unwirksam wird, ist die Zuwendung zu erstatten. Hat der Zuwendungsempfänger die Umstände, die zur Rücknahme, zum Widerruf oder zur Unwirksamkeit des Zuwendungsbescheides geführt haben, nicht zu vertreten, so gelten für den Umfang der Erstattung mit Ausnahme der Verzinsung die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung entsprechend. Auf den Wegfall der Bereicherung kann sich der Zuwendungsempfänger nicht berufen, soweit der die Umstände kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte, die zum Entstehen des Erstattungsanspruchs geführt haben.

9. Sonstiges

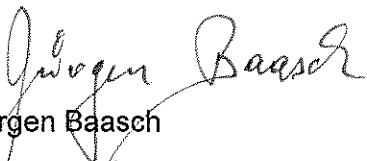
Geförderte Vereine erklären grundsätzlich ihre Bereitschaft, bezuschusste Räumlichkeiten oder Einrichtungsgegenstände nach Möglichkeit und Absprache auch anderen Vereinen oder freien Trägern unter Berücksichtigung der Selbstkosten zur Nutzung zu überlassen.

10. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gettorf, den 15.07.2015

Gemeinde Gettorf



Jürgen Baasch
- Bürgermeister -